

„Wie jedes Jahr möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Werte bieten, die rund um das Arbeitsverhältnis gelten. Für weitere Informationen stehen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.“

AK-Präsident Siegfried Pichler



www.ak-salzburg.at | T: +43 (0)662 86 87

WICHTIGE DATEN 2018

Kinderbetreuungsgeld - gilt für Geburten bis 28.02.2017

Vier pauschale Varianten zur Auswahl:

30+6* Monate zu	€ 436,-
20+4* Monate zu	€ 624,-
15+3* Monate zu	€ 800,-
12+2* Monate zu	€ 1.000,-

* unübertragbar vorbehalten für den 2. Elternteil

Einkommensabhängige Variante:

12+2 Monate (bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile) Höhe: 80 % des letzten Nettoeinkommens (mind. € 1.000,-; max. € 2.000,- pro Monat)

Kinderbetreuungsgeld-Konto - gilt für Geburten ab 01.03.2017

Die vier Pauschalvarianten werden durch das neue Kinderbetreuungsgeld-Konto ersetzt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt zusätzlich zum Konto als eigene Option erhalten.

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto können die Bezugsdauer und die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes innerhalb eines vorgegebenen Rahmens flexibel gewählt werden.

Gesamtbetrag und Bezugsdauer

1. Bezug durch einen Elternteil: ca. € 12.366,-; Bezugsdauer zw. 365 und 851 Tagen
2. Bezug durch beide Elternteile*: ca. € 15.449,-; Bezugsdauer zw. 456 und 1.063 Tagen

*Von der gewählten Bezugsdauer sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten.

Höhe: Je nach gewählter Bezugsdauer zwischen € 33,88 und € 14,53 täglich.

Partnerschaftsbonus

€ 500,- zusätzlich je Elternteil, wenn die Eltern das Kinderbetreuungsgeld annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40:60) beziehen.

Familienzeitbonus

€ 22,60 tgl. für Väter, die eine Familienzeit in Anspruch nehmen. Gebührt für einen Zeitraum von 28-31 Tagen innerhalb von 91 Tagen ab Geburt des Kindes.

Beihilfe

€ 180,- pro Monat. Kann zusätzlich zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld bzw. zum Kinderbetreuungsgeld-Konto für max. 1 Jahr bezogen werden. Achtung: die Zuverdienstgrenze beträgt für den Bezieher € 6.800,- pro Kalenderjahr, für den Partner € 16.200,- pro Kalenderjahr.

Familienförderung - Familienbeihilfe (monatlich)

Für das erste Kind:

• Ab Monat der Geburt	€ 114,-
• Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet	€ 121,90
• Ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet	€ 141,50
• Für Kinder in Berufsausbildung ab Vollendung des 19. bis zum 24. Lebensjahr	€ 165,10

Die Familienbeihilfe erhöht sich:

• wenn sie für 2 Kinder bezogen wird, mtl. um	€ 14,20
• 3 Kinder	€ 52,20
• 4 Kinder	€ 106,-
• 5 Kinder	€ 160,-
• 6 Kinder	€ 214,20
• ab dem 7. Kind je	€ 52,-
• Pro erheblich behindertem Kind: erhöhen sich vorige Beträge mtl. um	€ 155,90
• Im September gibt es für Kinder von 6-15 Jahren ein Schulstartgeld in Höhe von	€ 100,-
• Verdienstgrenze: Zu versteuerndes Jahreseinkommen des Kindes ab dem 18. Lebensjahr (ohne Lehrlingsentschädigung und Waisenpension)	€ 10.000,-

- **Kinderabsetzbeträge:** Absetzbeträge für Kinder, für die man Familienbeihilfe bezieht, werden mit dieser ausbezahlt; Höhe: einheitlich pro Kind € 58,40 monatlich.
- **Alleinvertiener/-erzieherabsetzbetrag:** Bei 1 Kind € 494,-, 2 Kindern € 669,- plus € 220,- für das 3. und jedes weitere Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Pro Kind jährlich € 440,-. Bei Beantragung durch beide Elternteile pro Kind jährlich je € 300,-.
- **Mehrkindzuschlag:** Der Mehrkindzuschlag steht zu, wenn man für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezieht und das Familieneinkommen € 55.000,- nicht übersteigt. Er beträgt € 20,- mtl. für das dritte und jedes weitere Kind.
- **Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:** Maximal € 2.300,- jährlich für jedes Kind bis zum Alter von 10 bzw. 16 Jahren bei behinderten Kindern. Voraussetzung: Betreuung durch eine Kinderbetreuungseinrichtung oder durch pädagogisch qualifizierte Personen.
- **Unterhaltsabsetzbetrag:** Wer nachweislich für ein nicht haushaltszugehöriges Kind Unterhalt leistet, dem gebühren für das erste Kind € 29,20, das zweite Kind € 43,80 und jedes weitere Kind € 58,40.

Alleinvertiener/-erzieherabsetzbetrag mit Kinderzuschlägen, Kinderfreibetrag, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungskosten und Unterhaltsabsetzbetrag bei der **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen!

Ausgleichszulagen-Richtsätze

1. Alleinstehende Pensionisten	€ 909,42
2. Alleinstehende Pensionisten mit mind. 30 J. Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit	€ 1.022,00
3. Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 1.363,52
4. Erhöhung pro Kind um	€ 140,32
5. Waisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 334,49
6. Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 502,24
7. Waisen über dem 24. Lebensjahr	€ 594,40
8. Doppelwaisen über dem 24. Lebensjahr	€ 909,42

Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG

Das Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn das Entgelt € 438,05 brutto pro Monat nicht übersteigt.

Versicherungspflicht (Unfall-, Kranken-, Pensionsvers.; nicht Arbeitslosenvers.; 14,12 %) besteht auch, wenn aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen (auch freie Dienstverhältnisse) obige Entgeltgrenzen überschritten werden. Beiträge können auf Antrag sofort oder im Nachhinein (GKK-Vorschreibung) bezahlt werden.

Der Dienstgeber hat auch bei geringfügig Beschäftigten (auch freien Dienstnehmern) den Unfallversicherungsbeitrag zu leisten und daher Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse zu erstatten.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte

	Arbeiter-Anteil	Angestellten-Anteil
Krankenversicherung	3,87%	3,87%
Arbeitslosenversicherung	3,00%	3,00%
Pensionsversicherung	10,25%	10,25%
AK-Umlage	0,50%	0,50%
WohnbauförderungsB.	0,50%	0,50%
Insgesamt AN-Anteil	18,12%	18,12%

SV-Beitrag für freie Dienstnehmer: 17,62% AN-Anteil

Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung

Monatlich brutto bis € 1.381,-	0%
über € 1.381,- bis € 1.506,-	1%
über € 1.506,- bis € 1.696,-	2%
über € 1.696,-	3%

Beiträge in der freiwilligen Versicherung

• Freiwillige Krankenversicherung: Mindestbeitrag	€ 58,39
• Höchstbeitrag	€ 418,69
• Freiwillige Pensionsversicherung: Mindestbeitrag	€ 183,04
• Höchstbeitrag	€ 1.364,58
• Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte einheitlich	€ 61,83

Höchstbeitragsgrundlage

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung: monatlich € 5.130,-

Höchstbemessungsgrundlage (aus den "30 besten Jahren") € 4.252,67

Höchstpension brutto (80 % der Höchstbemessungsgrundlage) € 3.402,14

Pflegegeld

Pflegegeld je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit:

Stufe 1: € 157,30 / 2: € 290,- / 3: € 451,80 / 4: € 677,60

Stufe 5: € 920,30 / 6: € 1.285,20 / 7: € 1.688,90

Steuerfreie Reisekosten

Taggeld maximal: € 26,40

Nächtigungsgeld: € 15,00 (bzw. nachgewiesene, tatsächl. Kosten)

Amtliches Kilometergeld

Für Personen- und Kombinationskraftwagen

Für Motorräder und Motorfahrräder

Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich

notwendig ist

Für Fahrräder und Fußwege ab 2 km

Pendlerpauschale

Pauschale	Kleine	Große
bei mindestens 2 km	€ 372,-	€ 372,-
bei mindestens 20 km	€ 696,-	€ 1.476,-
bei mehr als 40 km	€ 1.356,-	€ 2.568,-
bei mehr als 60 km	€ 2.016,-	€ 3.672,-

Pendlereuro: Zusätzlich zur Pendlerpauschale steht ein Absetzbetrag in Höhe von € 2,- pro km der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsort pro Jahr zu, z. B. 25 km Entfernung = € 50,- Absetzbetrag.

Ausmaß Pendlerpauschale bzw. Pendlereuro/Fahrten pro Monat:

an mind. 4 Tagen, aber nicht mehr als 7 Tagen

an mind. 8 Tagen, aber nicht mehr als 10 Tagen

an mind. 11 Tagen

Lohnpfändung

• Unpfändbarer Sockelbetrag (allgemeiner Grundbetrag) bei Verrechnung von Sonderzahlungen € 909,- monatlich. Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf € 1.060,- monatlich, wenn kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht.

• Zahlt der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich der allgemeine Grundbetrag um € 181,- monatlich pro Person, für die gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (Unterhaltsgrundbetrag), höchstens jedoch € 905,- monatlich, d.h. der Unterhaltsgrundbetrag gebührt für max. 5 Personen.

• Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil, sind von diesem Mehrbetrag (Steigerungsrate) 30 % für den Verpflichteten selbst und je 10 % für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird, höchstens jedoch 50 %, unpfändbar. Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls das Einkommen, das monatlich € 3.620,- übersteigt.

• Unpfändbar sind echte Aufwandsentschädigungen. Hingegen werden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) separat wie ein normaler Monatslohn mit den vorgesehenen Freibeträgen der Pfändung unterzogen. Für Unterhaltspfändungen gelten die auf 75 % gekürzten obigen Freibeträge.